



Grangeneuve

Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen Bund 2026

Posieux, 23.01.2026



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

SR 916.23

- Seit 1.1.2026 in Kraft
- Die Verordnung regelt den Umgang mit Schadorganismen, welche eine Koordination erfordern und nicht als Quarantäneorganismen gelten.
- Die Anforderungen an die Verwendung von Organismen zur Bekämpfung von Schadorganismen (klassische biologische Bekämpfung)

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Anhang 1

Maiswurzelbohrer

Das Fallennetzwerk bleibt bestehen

A. Keine Fänge → Mais auf Mais erlaubt (im entsprechenden Gebiet)

B. Fallenfänge → Mais auf Mais verboten (Umkreis von 10 km zur Falle)

Ausnahme:

Jahr x	Jahr Y (Fallenfänge)	Jahr Z
Wiese	Mais (<250 Fänge)	Mais OK
Andere Ackerkultur	Mais	Mais verboten

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Anhang 1

1. Bekämpfungsmassnahmen gegen Erdmandelgras

1.1 Pflicht zur Meldung von Befallszonen

- a. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, den kantonalen Pflanzenschutzdiensten die mit Erdmandelgras befallenen Parzellen zu melden.
- b. Die Bewirtschaftenden sind verpflichtet, Lohnunternehmen, die Arbeiten in befallenen Parzellen durchführen, vorgängig zu informieren und ihnen genaue Angaben zu der oder den mit Erdmandelgras befallenen Zonen innerhalb der Parzelle, auf der die Arbeiten durchgeführt werden, zu machen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Anhang 1

1. Bekämpfungsmassnahmen gegen Erdmandelgras

1.2 Koordinierte **Bekämpfungsmassnahmen** zur **Verhinderung der Verbreitung** von Erdmandelgras

- a. Wer mit der Durchführung von Arbeiten in befallenen Parzellen beauftragt ist, muss die Arbeiten so planen, dass sie in der oder **den befallenen Zonen der Parzelle als letztes ausgeführt werden.**
- b. Wer mit der Durchführung von Arbeiten in befallenen Parzellen beauftragt ist, **muss die Fahrzeug- und Maschinenteile**, die mit durch Erdmandelgras kontaminierter Erde in Berührung gekommen sind, **reinigen.**
- c. Die Bewirtschaftenden **ergreifen Massnahmen, um die Population** von Erdmandelgras in den befallenen Parzellen gemäss den Empfehlungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu **reduzieren.**



Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Umsetzung der Massnahmen in Zusammenhang mit Erdmandelgras

Muss für den Kanton noch ausgearbeitet werden.

Die Problempflanze breitet sich aber weiter aus

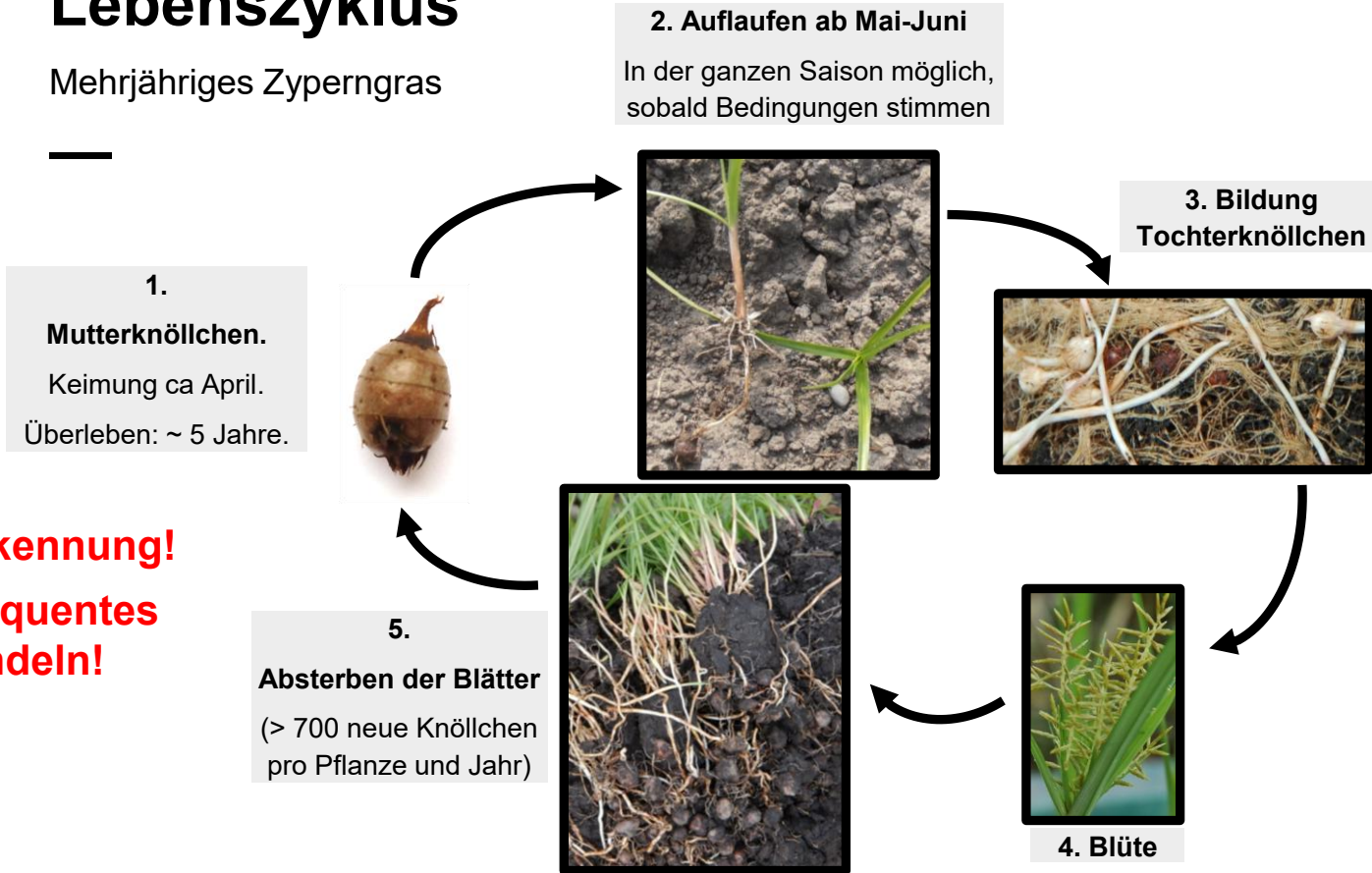
2025 Saanebezirk



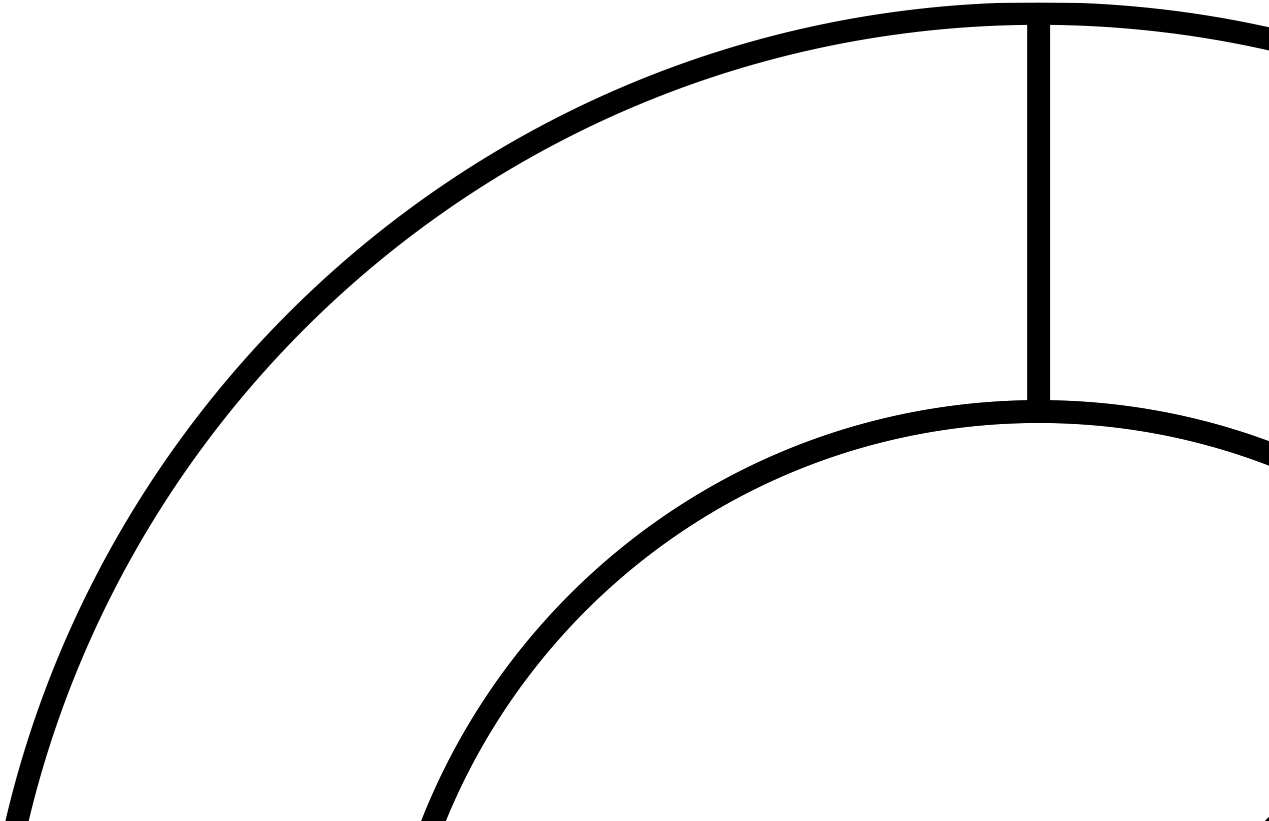
Lebenszyklus

Mehrkjähriges Zyperngras

**Früherkennung!
Konsequentes
Handeln!**



Haben Sie Fragen?

A decorative graphic in the bottom right corner consisting of two concentric black arcs and a vertical line segment connecting their endpoints.